

Discussion Paper No. 07-043

**Harmonisierung der
Konzernbesteuerung innerhalb
und an den Außengrenzen
der Europäischen Union**

Christoph Spengel und Carsten Wendt

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Centre for European
Economic Research

Discussion Paper No. 07-043

**Harmonisierung der
Konzernbesteuerung innerhalb
und an den Außengrenzen
der Europäischen Union**

Christoph Spengel und Carsten Wendt

Download this ZEW Discussion Paper from our ftp server:

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp07043.pdf>

Die Discussion Papers dienen einer möglichst schnellen Verbreitung von
neueren Forschungsarbeiten des ZEW. Die Beiträge liegen in alleiniger Verantwortung
der Autoren und stellen nicht notwendigerweise die Meinung des ZEW dar.

Discussion Papers are intended to make results of ZEW research promptly available to other
economists in order to encourage discussion and suggestions for revisions. The authors are solely
responsible for the contents which do not necessarily represent the opinion of the ZEW.

Non-technical Summary

In its study on company taxation the European Commission proposed to provide multinational companies with a Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) for their EU-wide activities. The application of the CCCTB is limited to the boundaries of the EU. For those cross-border business activities between member states and third countries, separate accounting using arm's length pricing remains. Several issues arise in designing tax rules for cross-border investments involving affiliated companies resident in third countries. This paper investigates options for the tax treatment of non-EU income of EU-resident affiliates and EU income of non-EU-affiliates. It stresses the importance of common tax rules with respect to third countries and discusses different options. However, neither common source based taxation nor common residence based taxation would eliminate tax-induced distortions to business decisions and the international allocation of corporate tax bases across EU countries and third countries.

Das wichtigste in Kürze

Im Jahre 2001 hat die EU-Kommission in einer großangelegten Studie Vorschläge zur Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) für die EU-weiten Aktivitäten von Konzernen skizziert. Räumlich wird der Anwendungsbereich der GKKB auf das Gemeinschaftsgebiet begrenzt werden müssen. Dies wirft Fragen auf, wie grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten mit Bezug zu Drittstaaten im Rahmen der GKKB steuerlich zu behandeln sind. Der folgende Beitrag widmet sich diesen Fragen. Er macht auf die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten aufmerksam und diskutiert verschiedene Reformansätze. Es zeigt sich, dass weder eine Besteuerung nach dem Quellenprinzip noch nach dem Wohnsitzprinzip frei von Verzerrungen ökonomischer Entscheidungen ist.

Harmonisierung der Konzernbesteuerung innerhalb und an den Außengrenzen der Europäischen Union

Christoph Spengel¹

Carsten Wendt²

Mannheim

30. Juni 2007

JEL-Klassifikation: H21, H25

Stichworte: Konzernbesteuerung, Harmonisierung, Europäische Union

-
- 1 Christoph Spengel ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Mannheim und ständiger Gastprofessor am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH (spengel@uni-mannheim.de).
 - 2 Carsten Wendt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH (wendt@zew.de).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Anforderungen an die Ausgestaltung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Verhältnis zu Drittstaaten.....	4
2.1	Leitlinien.....	4
2.2	Nebenbedingungen	5
3	Zum Konzept einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.....	7
4	Optionen zur Ausgestaltung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Verhältnis zu Drittstaaten.....	10
4.1	Zur Notwendigkeit harmonisierter Regelungen	10
4.2	Harmonisierte Lösungsansätze	13
4.2.1	Outbound-Investitionen	13
4.2.1.1	Quellenprinzip.....	13
4.2.1.2	Wohnsitzprinzip	16
4.2.1.3	Zwischenergebnis.....	20
4.2.2	Inbound-Investitionen.....	22
4.2.2.1	Umfang der Quellenbesteuerung.....	22
4.2.2.2	Zuweisung des Quellenbesteuerungsrechts.....	23
4.2.2.3	Zwischenergebnis.....	23
5	Zusammenfassung.....	25

1 Einleitung

Basierend auf einem Mandat des Ministerrates der Europäischen Union hat die Kommission im Jahr 2001 eine umfassende Studie zur Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt vorgelegt (vgl. Europäische Kommission, 2001a). Darin spricht sie sich langfristig für die Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für die EU-weiten Aktivitäten von Konzernen aus. Vier alternative Konzepte – *Home State Taxation*, *Common Consolidated Corporate Tax Base*, *European Union Company Income Tax* und *Harmonised Tax Base* – wurden vorgestellt.

Die laufenden Arbeiten der Kommission konzentrieren sich vor allem auf das Konzept der *Common Consolidated Corporate Tax Base* (gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB))³. Viele Aspekte der GKKB müssen noch diskutiert und konkret ausgearbeitet werden. Hierzu gehört es vor allem, einheitliche Gewinnermittlungsvorschriften zu formulieren, den Konsolidierungskreis abzugrenzen, den Umfang und die Technik der Konsolidierung zu bestimmen sowie die Schlüsselgrößen festzulegen, anhand derer das Konzernergebnis aufgeteilt wird. Um die vielfältigen Fragestellungen, die mit der GKKB verbunden sind, zu diskutieren, hat die Kommission 2004 eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Unterarbeitsgruppen eingesetzt.⁴ Bis Ende 2008 soll ein Richtlinienvorschlag ausgearbeitet werden.

Räumlich wird der Anwendungsbereich der GKKB auf das Gemeinschaftsgebiet begrenzt bleiben müssen (vgl. auch Hellerstein und McLure, 2004; Weiner, 2005). Da sich die Staaten der OECD international für einen Vorrang der direkten vor der indirekten Gewinnermittlungsmethode aussprechen, ist im Verhältnis zu Drittstaaten weiterhin am Grundsatz einer getrennten Gewinnermittlung anhand transaktionsbezogener Verrechnungspreise festzuhalten (vgl. OECD, 2000: Tz. 3.58ff.).⁵ An den Außengrenzen der

3 Über den Stand der Arbeiten informiert die Homepage der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/common_tax_base/index_en.htm).

4 Zum Stand der diesbezüglichen Arbeiten vgl. European Commission, 2006b.

5 Bei Kapitalgesellschaften wird die indirekte Methode der Gewinnaufteilung von den Mitgliedstaaten der OECD ausdrücklich abgelehnt. Bei Betriebsstätten hingegen ist die indirekte Methode gemäß Artikel 7 Absatz 4 OECD-MA zulässig, wenn sie zu Ergebnissen führt, die mit dem Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit übereinstimmen. Dennoch präferiert die OECD auch bei Betriebsstätten die direkte Methode (vgl. OECD, 2004).

EU treffen somit unterschiedliche Besteuerungssysteme für Konzerne aufeinander. Innerhalb der EU wird der Konzern als wirtschaftliche Einheit begriffen. Die zunächst separat ermittelten Ergebnisse der Konzerneinheiten werden konsolidiert und den Mitgliedstaaten, in denen Konzerneinheiten ansässig sind, indirekt mittels einer Formelzerlegung zugewiesen und abschließend besteuert. Konzerneinheiten in Drittstaaten hingegen haben ihren Gewinn in der Regel so zu ermitteln, als wären sie wirtschaftlich unabhängig. Die Gewinnabgrenzung wird wie bisher direkt mittels transaktionsbezogener Verrechnungspreise auf Basis von Fremdvergleichspreisen vorgenommen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der GKKB auf das Gemeinschaftsgebiet, die in Anlehnung an die US-amerikanische *Unitary Taxation* auch als „*EU Water's Edge*“ (vgl. European Commission, 2005: 4) der GKKB bezeichnet wird, wirft zahlreiche Fragen auf (vgl. European Commission, 2005: 4). Sie betreffen vor allem die steuerliche Behandlung ausländischer Einkünfte gebietsansässiger Unternehmen aus Quellen in Drittstaaten und die steuerliche Behandlung von Einkünften, die außerhalb der EU ansässige Unternehmen aus Quellen innerhalb des Anwendungsbereichs der GKKB erzielen.

Die EU-Kommission hat eine Unterarbeitsgruppe „Internationale Aspekte“ eingesetzt, die sich mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen soll. Drei Sitzungen haben bereits stattgefunden.⁶ Abschließende Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor (vgl. European Commission, 2006d: 5-9). Einigkeit scheint jedoch darüber erzielt worden zu sein, dass die von der OECD entwickelten Prinzipien und Konventionen als Ausgangspunkt der Arbeiten zu den internationalen Aspekten der GKKB dienen sollen (vgl. European Commission, 2006d: 6). Weiterhin scheint sich die Mehrheit der Sachverständigen der Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen zu haben, hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ausländischer Einkünften aus Quellen in Drittstaaten weiterhin die einzelstaatlichen unilateralen und bilateralen Vorschriften anzuwenden (vgl. European Commission, 2006d: 7-8). EU-weit einheitliche Regelungen werden nur hinsichtlich der Berechnung der steuerbaren ausländischen Einkünfte befürwortet.

6 Für einen Überblick über die Diskussionspunkte in den einzelnen Sitzungen vgl. European Commission, 2006a; European Commission, 2006b; European Commission, 2006c.

Vor diesem Hintergrund befasst sich der Beitrag mit Fragen zur Ausgestaltung der GKKB im Verhältnis zu Drittstaaten. Zielsetzung ist es, alternative Ansätze zur steuerlichen Behandlung von Einkünften gebietsansässiger Unternehmen aus Quellen in Drittstaaten und Einkünften von Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, aus Quellen innerhalb der EU vergleichend zu analysieren. Hierbei sollen die bisherigen Arbeiten der Unterarbeitsgruppe „Internationale Aspekte“ aufgegriffen werden.

Im zweiten Abschnitt werden zunächst die Anforderungen an die Ausgestaltung der GKKB im Verhältnis zu Drittstaaten formuliert. Sie gliedern sich in Leitlinien, wie die Neutralität sowie die Einfachheit und Praktikabilität der Besteuerung, und Nebenbedingungen, wie der Sicherstellung einer weitgehenden Steuerautonomie der Mitgliedstaaten und der Beachtung der internationalen Aufkommensverteilungsnormen. Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem Konzept der GKKB. Ausgehend von einer Beschreibung der Funktionsweise werden die Vorteile und Wirkungen der GKKB kurz dargelegt. In Abschnitt vier werden verschiedene Ansätze zur Ausgestaltung der GKKB an den Außengrenzen der EU. Unterschieden wird zwischen Investitionen gemeinschaftsangehöriger Unternehmen in Drittstaaten (Outbound-Investitionen) und Investitionen von Nicht-EU-Gesellschaften im Gemeinschaftsgebiet (Inbound-Investitionen). Eine Zusammenfassung beschließt den Beitrag.

2 Anforderungen an die Ausgestaltung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Verhältnis zu Drittstaaten

2.1 Leitlinien

Neutralität der Besteuerung gilt als ökonomisches Leitbild der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union. Dies kommt bei den Initiativen der Kommission seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft regelmäßig zum Ausdruck (vgl. Spengel, 2003: 2ff. m.w.N.). Die Steuerpolitik folgt hiermit den ökonomischen Zielen des EG-Vertragswerkes. Demnach soll der Binnenmarkt eine Konvergenz der Wirtschaftsleistung fördern (Art. 2 EG), Wettbewerbsverfälschungen vermeiden (Art. 3 Abs. 1 EG) und einen effizienten Einsatz der Ressourcen (Art. 98 EG) gewährleisten.

Neutralität der Unternehmensbesteuerung ist gegeben, wenn ökonomische Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen nicht durch Wirkungen der Besteuerung auf Unternehmen und deren Anteilseigner verzerrt werden (vgl. Schneider, 2002: 97ff.). Dies gilt vor allem für Entscheidungen zwischen Investitions-, Finanzierungs- und Organisationsformalternativen. Im internationalen Bereich sollten Entscheidungen über die Ansiedlung von Realinvestitionen nicht durch steuerliche Regelungen beeinflusst werden. Maßgebend sollen allein die Bruttorenditen sein (vgl. Spengel, 2003: 224ff.). Mit dem Leitbild der Steuerneutralität eng verbunden ist die Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Steuereffizienz. Sie gilt als erfüllt, wenn eine als pareto-optimal empfundene Allokation von Ressourcen (vgl. Pareto, 1909: 354ff.) nicht durch die Besteuerung beeinflusst wird. Wenngleich Effizienz und Neutralität der Besteuerung unterschiedlich hergeleitet werden und sich ihre Anwendungsgebiete unterscheiden, so sind sie doch insofern kompatibel zueinander, als ein effizientes Steuersystem in Bezug auf den wirtschaftlichen Entscheidungsprozess von Unternehmen grundsätzlich neutral ist (vgl. Europäische Kommission, 2001a: 28; Homburg, 2007: 240; Spengel, 2003: 226 m.w.N.).

Die Geschäftstätigkeit europäischer Konzerne beschränkt sich nicht nur auf den Binnenmarkt, sondern erstreckt sich auch darüber hinaus. Umgekehrt investieren auch Unternehmen aus Drittstaaten im Gemeinschaftsgebiet. Die Forderung nach einer neutralen

und effizienten Besteuerung ist daher nicht nur auf das Gemeinschaftsgebiet zu beschränken. An ihr sind auch die steuerlichen Rahmenbedingungen im Verhältnis zu Drittstaaten zu messen. Steuerlich bedingte Verzerrungen ökonomischer Entscheidungen an den Außengrenzen der EU könnten schließlich auch das Ziel einer neutralen Konzernbesteuerung innerhalb der EU in Frage stellen (vgl. Schön, 2007: 437).

Mit dem Ziel der Entscheidungsneutralität eng verbunden ist die Forderung nach einem einfachen und praktikablen Steuerrecht. Die EU-Kommission hat mehrfach betont, dass die Reduktion steuerlicher Befolgungskosten (*Compliance Costs*) ein wichtiges Ziel bei der Einführung einer GKKB ist (vgl. u.a. European Commission, 2007: 5). Steuerliche Befolgungskosten belaufen sich Schätzungen zufolge derzeit auf 1,9 Prozent bei multinationalen Unternehmen und 30,9 Prozent bei mittelständischen Unternehmen und wurden von der Kommission als wichtiges Hindernis bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten ausgemacht (vgl. Europäische Kommission, 2004). Je geringer der Einfluss von Steuern auf ökonomische Entscheidungen ist, desto geringer ist der Anreiz für Unternehmen Steuerplanungen zu betreiben. Gleichzeitig ermöglicht es dem Fiskus, auf komplexe Regelungen zur Vermeidung unerwünschter Steuerumgehungen zu verzichten. Dies senkt die Steuerplanungs- und Steuervollzugskosten (vgl. Sachverständigenrat, 2006: Tz. 398 m.w.N.; Wagner, 2005: 93).

2.2 Nebenbedingungen

Eine Reform der Konzernbesteuerung innerhalb der EU und an deren Außengrenzen hat bestimmte Nebenbedingungen zu erfüllen. Zum einen ist die weitgehende Steuerautonomie der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dementsprechend beschränken sich die Initiativen der EU-Kommission zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auf die steuerliche Gewinnermittlung. Eine Angleichung der Steuersätze würde Verzerrungen ökonomischer Entscheidungen zwar zusätzlich verringern, wird jedoch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EG) nicht angestrebt (vgl. European Commission, 2001b: 9ff.). Auch im Verhältnis zu Drittstaaten sollten Eingriffe in die Steuerautonomie der Mitgliedstaaten möglichst gering gehalten werden, da andernfalls die Akzeptanz der Mitgliedstaaten für die Reform schwinden könnte (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 20f.).

Zum anderen sind bei der Ausgestaltung der GKKB an den Außengrenzen die Vorgaben der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 20f.). Zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten existiert ein Netz von Doppelbesteuerungsabkommen, die sich überwiegend am OECD-Musterabkommen (OECD-MA) orientiert. Weichen die Regelungen der GKKB von diesem ab, hätte dies aufwendige Nach- bzw. Neuverhandlungen der Abkommen zur Folge. Auch die Arbeitsgruppe „Internationale Aspekte“ strebt eine Lösung an, die keine Neuverhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen erfordert (vgl. European Commission, 2005: 4). Die steuerlichen Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten sollten sich daher in das bestehende Netz der Doppelbesteuerungsabkommen einfügen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 21). Insbesondere sind Abweichungen vom traditionellen Abkommensmuster und den darin enthaltenen Aufkommensverteilungsregeln zu vermeiden.

3 Zum Konzept einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Das Konzept der GKKB basiert auf drei Schritten. Im ersten Schritt bestimmt jede Konzerngesellschaft ihr Ergebnis separat nach einheitlichen Vorschriften. Die so ermittelten Einzelergebnisse werden in einem zweiten Schritt zum konsolidierten Konzernergebnis zusammengefasst. Im dritten Schritt wird das konsolidierte Konzernergebnis anhand von Schlüsselgrößen auf die Mitgliedstaaten verteilt, in denen Konzerngesellschaften ansässig sind. Der jeweilige Mitgliedstaat wendet schließlich seinen nationalen Steuersatz auf den zugewiesenen Gewinnanteil an.

Konzeptionell orientiert sich die GKKB am Quellenprinzip (vgl. Devereux, 2004: 83; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 28). Das konsolidierte Konzernergebnis wird über eine formelhafte Zerlegung auf die Mitgliedstaaten verteilt und dort einer abschließenden Besteuerung zugeführt. Maßgebend für die Steuerschuld des Konzerns in jedem einzelnen Mitgliedstaat ist der jeweilige nationale Steuersatz. Ein wesentlicher Unterschied zur herrschenden Umsetzung des Quellenprinzips besteht jedoch darin, dass die dem Quellenstaat zugewiesenen Einkünfte nicht direkt mittels transaktionsbezogener Verrechnungspreise auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes sondern indirekt auf konsolidierter Basis mittels einer formelhaften Aufteilung bestimmt werden.

Die Einführung einer GKKB verspricht mehrere Vorteile.⁷ Zentral ist hierbei die Verringerung steuerlicher Befolgungskosten. Erreicht wird dies wesentlich durch die EU-weite Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlungsregelungen. Hiermit wären auch administrative Erleichterungen bei der unter Umständen EU-rechtlich gebotenen Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften verbunden (vgl. Spengel, 2006: G36). Darüber hinaus kann die GKKB zum Abbau steuerlich bedingter Verzerrungen unternehmerischer Entscheidungen beitragen.

- (1) Durch die Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Konzerngesellschaften erfolgt ein konzernweiter grenzüberschreitender Verlustausgleich. Derzeit fehlt

⁷ Für eine ausführliche Erläuterung der Vorteile einer GKKB vgl. Spengel und Braunagel, 2006: 34 ff.

eine derartige Verrechnungsoption in vielen Mitgliedstaaten (vgl. Endres et al., 2007: 80-95). Bei Kapitalgesellschaften erlauben nur Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich einen grenzüberschreitenden Verlustausgleich. Die anderen Mitgliedstaaten, in denen Gruppenbesteuerungssysteme existieren, beschränken den Ausgleich von Gewinnen und Verlusten hingegen auf national operierende Konzerne. Die fehlende Ausgleichsmöglichkeit von ausländischen Verlusten setzt Anreize, nationale Konzerne zu organisieren und behindert grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten (vgl. European Commission, 2001a: 242-255). Ein EU-weiter Verlustausgleich zwischen Konzerneinheiten würde insoweit Neutralität der Besteuerung fördern.

- (2) Gewinne oder Verluste aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen werden im Rahmen der Konsolidierung neutralisiert. Erst bei einem Geschäft mit fremden Dritten gelten sie steuerlich als realisiert. Die aufwendige Bestimmung und häufig mit Doppelbesteuerungen verbundene Korrektur von Verrechnungspreisen kann unterbleiben. Da Verrechnungspreise keinen Einfluss auf das Konzernergebnis haben, können Anreize, Buchgewinne von Konzerneinheiten in Hochsteuerländern auf Konzerneinheiten in Niedrigsteuerländern zu verlagern, beseitigt werden.
- (3) Auch Gestaltungen der konzernweiten Finanzierungsstrukturen und andere Steuerplanungen, die darauf abzielen, Aufwendungen in Hochsteuerländern und korrespondierende Erträge in Niedrigsteuerländern anfallen zu lassen, verlieren ihren Reiz. Die Erträge bei der leistenden Konzerneinheit entsprechen den Aufwendungen der empfangenden Konzerneinheit und heben sich durch die Zusammenfassung der Konzernergebnisse gegenseitig auf.
- (4) Schließlich gestalten sich auch die Verlagerung betrieblicher Funktionen und grenzüberschreitende Umstrukturierungen neutral, da sie im Zuge der Konsolidierung nicht zu einer Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven führen.

Anreize, das EU-weite Steuersatzgefälle auszunutzen, bestehen jedoch beim Konzept der GKKB fort. Aus der Sicht des Konzerns wird die EU-weite Steuerschuld von der konsolidierten Bemessungsgrundlage und dem darauf zur Anwendung kommenden gewichteten Durchschnitt der nationalen Steuersätze bestimmt. Die Gewichtung der ein-

zelen nationalen Steuersätze resultiert aus der Verteilung der Faktoren, die in die Aufteilungsformel eingehen (vgl. Riedel und Runkel, 2007). Dies lässt sich an folgendem vereinfachten Beispiel verdeutlichen. Unterstellt wird ein Konzern, der in den Mitgliedstaaten A und B steuerlich ansässig ist. Die konsolidierte Bemessungsgrundlage B wird ausschließlich anhand des Faktors Kapital K auf die betroffenen Mitgliedstaaten verteilt, wobei $K = K_A + K_B$. Die Steuerschuld in Mitgliedstaat A ergibt sich aus

$$T_A = B t_A \frac{K_A}{K}$$

und in Mitgliedstaat B aus

$$T_B = B t_B \frac{K_B}{K}.$$

Die Gesamtsteuerschuld T des Konzerns resultiert dann aus

$$T = T_A + T_B = B t_A \frac{K_A}{K} + B t_B \frac{K_B}{K} = B \frac{t_A K_A + t_B K_B}{K}.$$

Können Unternehmen Einfluss auf die zwischenstaatliche Verteilung der Aufteilungsfaktoren nehmen, sind strategische Steuerplanungen auch weiterhin möglich (vgl. McLure, 1980; Mintz, 1999; Mintz und Smart, 2004). Um die gewichteten durchschnittlichen Steuersatz zu minimieren, können Unternehmen ihre Aktivitäten und damit auch Aufteilungsfaktoren in Mitgliedstaaten mit niedrigen Steuersätzen verlagern. Begünstigt wird dies auch dadurch, dass die Funktionsverlagerung innerhalb der gemeinsamen Bemessungsgrundlage keine Steuer auslöst. Denn Gewinne aus der Übertragung der Wirtschaftsgüter werden neutralisiert. Nicht nur durch eine Verlagerung sondern auch durch den Erwerb von Schlüsselgrößen lässt sich die Steuerbelastung des Konzerns minimieren. Es bestehen Anreize, in Unternehmen zu investieren, die in niedrig besteuerten Mitgliedstaaten über Aufteilungsfaktoren, etwa Vermögen oder Arbeitskräfte, verfügen. Durch den Erwerb dieser Faktoren wird ein Teil der konsolidierten Bemessungsgrundlage in den Mitgliedstaat mit der niedrigen Steuerbelastung verlagert.

4 Optionen zur Ausgestaltung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Verhältnis zu Drittstaaten

4.1 Zur Notwendigkeit harmonisierter Regelungen

Bei der Ausgestaltung der GKKB an den Außengrenzen der EU erscheint es zunächst reizvoll, auf die bestehenden nationalen und bilateralen Regelungen zurückzugreifen. Dies hätte erstens den Vorteil, dass Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Drittstaaten unabhängig voneinander über ihre Steuersysteme entscheiden könnten und Eingriffe in die nationale Steuerautonomie somit begrenzt würden. Zweitens ließen sich aufwendige Neu- bzw. Nachverhandlungen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden.

Die bestehenden steuerlichen Regelungen orientieren sich überwiegend am OECD-MA. Trotz dieser gemeinsamen Grundlage können die in den konkreten Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Regelungen jedoch Unterschiede aufweisen. Bei Outbound-Investitionen orientieren sich die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart entweder am Quellenprinzip und stellen ausländische Einkünfte frei oder am Wohnsitzprinzip und besteuern ausländische Einkünfte unter Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern. Im Ergebnis herrscht in der EU daher ein Mischsystem aus Wohnsitz- und Quellenprinzip (vgl. Spengel, 2003: 37ff.). Hinzu können unterschiedliche nationale Vorschriften, beispielsweise zum Abzug von Beteiligungsaufwendungen oder zur Berichtigung und Dokumentation von Verrechnungspreisen, kommen. Auch bei der steuerlichen Behandlung von Inbound-Investitionen können sich Unterschiede ergeben, etwa beim Umfang der Quellenbesteuerung von Dividenden und Zinsen sowie bei der Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

Die bestehenden Unterschiede legen den Schluss nahe, Einkünfte aus grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit zwischen der EU und Drittstaaten nicht in die GKKB einzubeziehen. Dieses Vorgehen scheint auch die Mehrheit der Sachverständigen in der Unterarbeitsgruppe „Internationale Aspekte“ zu befürworten (vgl. European Commission, 2006d: 7). Drittstaateneinkünfte würden demnach dem Sitzstaat des empfangenden Unternehmens separat zugewiesen werden. Entsprechend wären Aufwendungen, die auf-

grund schuldrechtlicher Vertragsbeziehungen an in Drittstaaten ansässige Konzerneinheiten gezahlt werden, der zahlenden Konzerneinheit eines Mitgliedstaates separat zuzuordnen. Die Mitgliedstaaten können so wie bisher unabhängig voneinander entscheiden, welche Regelungen nach ihren nationalen Wertungen zur Anwendung kommen.

Unterschiedliche nationale Regelungen an den Außengrenzen der EU sind jedoch mit zwei Nachteilen verbunden:

Zum einen verursachen sie höhere steuerliche Befolgungskosten als einheitliche Regelungen, da weltweit operierende Konzerne im Verhältnis zu Drittstaaten weiterhin verschiedenen nationalen Besteuerungssystemen gerecht werden müssten. Die Trennung zwischen Erträgen und Aufwendungen aus grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU und solchen aus Inbound- und Outbound-Investitionen im Verhältnis zu Drittstaaten führt darüber hinaus zu komplexen Abgrenzungsfragen. Beteiligungsaufwendungen etwa müssten einzelnen Einkunftsquellen zugeordnet werden um zu entscheiden, ob sie die GKKB mindern oder korrespondierend zu ausländischen Einkünften aus Drittstaaten dem betreffenden Mitgliedstaaten separat zuzuweisen sind.

Zum anderen gehen von unterschiedlichen nationalen steuerlichen Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten Anreize auf Unternehmen aus, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zwischen der EU und Drittstaaten über die Mitgliedstaaten mit den steuerlich günstigsten Regelungen durchzuführen. Konzerne könnten Beteiligungen an Drittstaatsgesellschaften innerhalb der EU konzernintern umhängen und so faktisch zwischen den verschiedenen nationalen und bilateralen Regelungen wählen. Verlustbringende Beteiligungen etwa würden vorzugsweise in Mitgliedstaaten verschoben werden, die eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung vorsehen. Niedrige Steuerbelastungen in Drittstaaten können am besten genutzt werden, wenn die Beteiligung einer Konzerngesellschaft zugeordnet wird, deren Sitzstaat die Freistellungsmethode anwendet. Begünstigt werden solche Maßnahmen dadurch, dass konzerninterne Beteiligungsveräußerungen innerhalb der konsolidierten Bemessungsgrundlage keine Besteuerung der stillen Reserven auslösen. Steuerplanungen sind auch bei Inbound-Investitionen zu erwarten. Um hohe Quellensteuern auf Zinsen oder eine Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu umgehen, könnten Investoren aus Drittstaaten ihr Fremdkapital zunächst einer Konzerngesellschaft in einem Mitgliedstaat mit günsti-

geren steuerlichen Regelungen gewähren und es anschließend konzernintern zur Zielgesellschaft weiterleiten. Eine Besteuerung der entsprechenden Zinsen innerhalb des Konzerns wäre durch die im Rahmen der Konsolidierung erfolgende Zwischenergebniseliminierung ausgeschlossen. Auch Vorschriften zur Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung sind innerhalb des Konsolidierungskreises voraussichtlich nicht aufrecht zu erhalten. Derartige Verzerrungen unternehmenssicher Entscheidungen bei der Wahl des Sitzlandes der Muttergesellschaft oder der Finanzierungsstruktur sind mit einer neutralen Besteuerung nicht zu vereinbaren.

Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten angesichts dieser Möglichkeiten zur Steuerplanung gegenüber Drittstaaten auch nicht unabhängig voneinander die steuerlichen Regelungen durchsetzen können, die ihren nationalen Wertungen entsprechen. Vorschriften zur Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung eines Mitgliedstaates etwa laufen ins Leere, wenn andere Mitgliedstaaten solche Regelungen nicht kennen und deswegen die Konzernfremdfinanzierung vor allem über Einheiten mit Sitz in diesen Ländern abgewickelt wird. Problematisch erscheint dies vor allem deswegen, weil die fiskalischen Konsequenzen der steuerlichen Regelungen an den Außengrenzen der EU nicht nur die nationale Steuerbasis des jeweiligen Mitgliedstaates betreffen, sondern die GKKB und damit auch den Anteil am Konzernergebnis, der den anderen an der GKKB beteiligten Mitgliedstaaten zusteht.

Zusammenfassend spricht also vieles dafür, statt auf bestehende nationale Regelungen zurückzugreifen, im Verhältnis zu Drittstaaten EU-weit einheitliche steuerliche Regelungen für Inbound- und Outbound-Investitionen zu schaffen. Dies betrifft zunächst gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen (vgl. European Commission, 2005: 13-15). Hierzu zählen Verrechnungspreiskontrollen sowie Regelungen zur Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, zum Abzug von Refinanzierungsaufwendungen oder gar für eine Hinzurechnungsbesteuerung. Langfristig ist darüber hinaus aber auch eine Anpassung der grundlegenden Steuersysteme für grenzüberschreitende Sachverhalte mit Bezug zu Drittstaaten in Erwägung zu ziehen. Ihnen widmet sich der folgende Abschnitt.

4.2 Harmonisierte Lösungsansätze

4.2.1 Outbound-Investitionen

Outbound-Investitionen gemeinschaftsangehöriger Konzerne in Drittstaaten können entweder über eine Betriebsstätte oder eine Tochterkapitalgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu klären, in welchem Umfang Einkunftsquellen in Drittstaaten im Rahmen der GKKB zu berücksichtigen sind. Vor allem geht es um die Besteuerung ausländischer Betriebsstättenerfolge, sowie von Dividenden und Einkünften aus schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der EU-Konzerneinheit und einer in einem Drittstaat ansässigen Tochtergesellschaft.

Ausländische Einkünfte aus Drittstaaten können einerseits entsprechend des Quellen- bzw. Territorialitätsprinzips ausschließlich am Ort der Entstehung besteuert werden. Andererseits können sie dem Wohnsitzprinzip in Kombination mit dem Welteinkommensprinzip folgend im Sitzstaat der EU-Muttergesellschaft oder auf Ebene des EU-Konzerns besteuert werden. Beide Konzepte, das Quellen- und das Wohnsitzprinzip, sollen im Folgenden näher erläutert und beurteilt werden.

4.2.1.1 Quellenprinzip

Da sich das Konzept der GKKB am Quellenprinzip orientiert, liegt es zunächst nahe, auch an den Außengrenzen des Binnenmarkts das Quellenprinzip umzusetzen (vgl. Hellerstein und McLure, 2004: 207). Ein bedeutender Unterschied zwischen der Konzernbesteuerung innerhalb der EU und im Verhältnis zu Drittstaaten bliebe jedoch: Innerhalb der EU erfolgt die Gewinnaufteilung auf der Basis einer konsolidierten Bemessungsgrundlage anhand einer Formel, während es im Verhältnis zu Drittstaaten bei der getrennten Gewinnermittlung anhand von transaktionsbezogenen Verrechnungspreisen und somit auch der Anerkennung konzerninterner Schuldverhältnisse bleibt.

Dem Quellenprinzip folgend wären alle in einem Land erwirtschafteten Gewinne einer abschließenden Besteuerung zu unterwerfen. Betriebsstätteneinkünfte, Dividenden und ähnliche Gewinnanteile, sowie Zinsen, Lizenzgebühren und ähnliche Leistungsvergütungen, die aus grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten resultieren, wären freizustellen und würden im Rahmen der GKKB keine weiteren Besteuerungs-

folgen auslösen. Im Gegenzug würde der Abzug von Aufwendungen, die mit den freigestellten Einkünften wirtschaftlich zusammenhängen, verboten werden. Auch Verluste, die in einem Drittstaat erlitten wurden, würden nicht berücksichtigt werden (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 35).

Mit einer konsequenten Umsetzung des Quellenprinzips würde man sich jedoch in einen Widerspruch zu den derzeitigen nationalen und internationalen Konventionen begeben, da der Umfang der Quellenbesteuerung gemäß OECD-MA in Abhängigkeit von der Einkunftsart beschränkt wird. Stellt der Wohnsitzstaat Einkünfte, die nur in begrenztem Umfang an der Quelle besteuert wurden, entgegen der derzeitigen Praxis frei, kann es zu Minderbesteuerungen kommen. Um dies zu vermeiden, wäre ein weltweit abgestimmter Wechsel zum Quellenprinzip erforderlich. Dieser Wechsel erscheint jedoch unrealistisch (Homburg, 2005: 24). Zinsen und anderen Faktoreinkommen, wie z.B. Lizenzgebühren, werden daher voraussichtlich auch weiterhin im Wohnsitzstaat zu besteuern sein.

Durch das Quellenprinzip wird Kapitalimportneutralität erreicht. Investitionen werden unabhängig von der Ansässigkeit der Investoren nach den Wertungen des Quellenstaats steuerlich gleichgestellt (vgl. Spengel, 2003: 231). Die abschließende Besteuerung von Gewinnen im Quellenstaat erzeugt für multinationale Unternehmen Anreize, dass internationale Steuerbelastungsgefälle auszunutzen. Um ihre Konzernsteuerlast zu minimieren, können sie im Rahmen des konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehrs Buchgewinne und stille Reserven in Drittstaaten mit einer vergleichsweise niedrigen Besteuerung verlagern. Da es innerhalb der EU zu keiner weiteren Besteuerung kommt, lastet auf den verlagerten Gewinnen nur das niedrigere ausländische Steuerniveau. Auch durch die Verlagerung betrieblicher Funktionen, wie der Produktion oder der Forschung und Entwicklung, lässt sich das internationale Steuergefälle nutzen. Mit der Funktion wechseln auch Arbeit und Kapital sowie die hiermit verbundenen Gewinne den Standort. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass den zukünftigen Steuerersparnissen auch Nachteile durch die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven im Zeitpunkt der Funktionsverlagerung gegenüberstehen können. Wenn Zinsen in Übereinstimmung mit der derzeitigen internationalen Besteuerungspraxis nicht nach dem Quellenprinzip, sondern dem Wohnsitzprinzip besteuert werden, ergeben sich auch im Rahmen der Finanzierung von Tochtergesellschaften in Drittstaaten Anreize zur Steuerplanung. Die Ei-

genfinanzierung von Tochtergesellschaften erweist sich vor allem dann als vorteilhaft, wenn ausländische Dividenden im Sitzstaat der Muttergesellschaft freigestellt werden und die Tochtergesellschaft in einem Staat mit niedrigerer Steuerbelastung ansässig ist. Tochtergesellschaften in steuerlich unattraktiven Drittstaaten werden hingegen vorzugsweise mit Fremdkapital finanziert, da die Zinsaufwendungen im höher besteuerten Staat und die entsprechenden Zinserträge im niedrig besteuerten Staat anfallen (ausführlich hierzu vgl. Spengel, 2003: 164 ff.). Unter dem Gesichtspunkt der Neutralität und Effizienz sind derartige Anreize zu Steuerplanungen und Verzerrungen unternehmerischer Investitionsentscheidungen abzulehnen.

Allgemein geht der steuerliche Anreiz für Gewinnverlagerungen vom Unterschied zwischen den effektiven Steuerbelastungen im Sitzstaat des Mutterunternehmens und im Sitzstaat des Tochterunternehmens aus. Bei Standortentscheidungen von Unternehmen kommt es hierbei auf die effektive Durchschnittsteuerbelastung an (vgl. Spengel, 2003: 66ff.). Ihre Höhe wird mit zunehmender Rentabilität vom tariflichen Steuersatz determiniert, während die Gewinnermittlung in den Hintergrund tritt (vgl. Lammersen, 2005: 97ff.; Spengel, 2003: 72ff.). Bisher waren die tariflichen Steuersätze in den jeweiligen Staaten entscheidend. Ist die Muttergesellschaft Teil eines Konzerns, der auf der Grundlage der GKKB besteuert wird, ergibt sich eine neue Konstellation. Ihre Gewinne werden im Rahmen der Konsolidierung mit den Ergebnissen anderer Konzerneinheiten zusammengefasst und unterliegen einem gewichteten durchschnittlichen Steuersatz, dessen Höhe von der zwischenstaatlichen Verteilung der Schlüsselgrößen der Gewinnaufteilung und den auf die zugewiesenen Gewinnanteile anzuwendenden tariflichen Steuersätzen der betreffenden Mitgliedstaaten abhängt. Für Konzerne, die innerhalb der EU das Konzept der GKKB anwenden, hängt der Steuervorteil von Gewinnverlagerungen zwischen der EU und Drittstaaten somit von dem Verhältnis zwischen dem effektiven durchschnittlichen Steuersatz, der für die konsolidierten Gewinne innerhalb der EU gilt, und dem Steuersatz, den der Drittstaat anwendet, ab.

Aus der Sicht der Mitgliedstaaten, deren nationaler tariflicher Steuersatz über dem effektiven durchschnittlichen Steuersatz liegt, dürften Anreize zu Gewinnverlagerungen im Verhältnis zu Drittstaaten unter dieser neuen Konstellation abnehmen. Denn das Steuerbelastungsgefälle zwischen diesen Mitgliedstaaten und niedriger besteuerten Drittstaaten nimmt ab. Umgekehrt dürften die Anreize in den Mitgliedstaaten stärker

ausfallen, deren tariflicher Steuersatz niedriger als der effektive durchschnittliche Steuersatz ist. Ob das Ausmaß von Gewinnverlagerungen in Drittstaaten bezogen auf die EU insgesamt sinkt oder steigt, hängt davon ab, ob der kombinierte Steuersatz eher zu niedrigen oder hohen nationalen Steuersätzen tendiert. Maßgebend ist hierfür die zwischenstaatliche Verteilung der in die Aufteilungsformel eingehenden Größen. Können die Unternehmen diese Verteilung beeinflussen, ist davon auszugehen, dass der kombinierte Steuersatz eher zu niedrigeren Steuersätzen tendiert. Unter der Annahme konstanter nationaler Steuersätze ist daher von geringeren Anreizen für Gewinnverlagerungen aus der EU heraus auszugehen (vgl. Riedel und Runkel, 2007).

Bei einer Umsetzung des Quellenprinzips innerhalb der EU und an deren Außengrenzen bestehen somit weiterhin Anreize zur Steuerplanung, um die Gesamtsteuerzahlung des Konzerns zu vermindern. Innerhalb der EU wird das Quellenprinzip mit einer Konsolidierung und formelhaften Gewinnaufteilung kombiniert. Hier bestehen Anreize, die zwischenstaatliche Verteilung der Faktoren, die in die formelhafte Gewinnaufteilung eingehen, zu beeinflussen, um Anteile am Konzernergebnis in niedrig besteuerte Mitgliedstaaten zu verlagern. An den Außengrenzen der EU wird das Quellenprinzip mit einer Gewinnabgrenzung auf Basis der direkten Methode mittels transaktionsbezogener Verrechnungspreise kombiniert. Gewinnverlagerungen, sei es durch die Verlagerung von Funktionen, durch Finanzierungsgestaltungen oder Verrechnungspreisgestaltungen, sind auch hier nicht auszuschließen.

4.2.1.2 Wohnsitzprinzip

Alternativ zum Quellenprinzip könnte sich die Konzernbesteuerung an den Außengrenzen der EU auch am Wohnsitzprinzip orientieren. Demnach wären sämtliche Einkünfte aus Quellen außerhalb der EU im Feststellungszeitpunkt nach den EU-weit einheitlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu erfassen und in die GKKB zu integrieren. Implizit würde es hierdurch auch im Verhältnis zu Drittstaaten zu einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung kommen. Steuern, die für ausländische Einkünfte in Drittstaaten gezahlt wurden, werden auf die in der EU anfallenden Steuern angerechnet, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Einer vollständigen Umsetzung des Wohnsitzprinzips sind bei Kapitalgesellschaften jedoch Grenzen gesetzt. Erstens gelten Kapitalgesellschaften im nationalen und interna-

tionalen Recht als selbständige Rechtssubjekte. Ihre Besteuerung erfolgt nach dem Trennungsprinzip, wonach Gewinne einer Tochtergesellschaft erst im Ausschüttungsfall der Muttergesellschaft zugerechnet werden können. Der steuerliche Zugriff auf thesaurierte Gewinne wäre nicht mit dem Trennungsprinzip zu vereinbaren und scheidet im Verhältnis zu Drittstaaten aus (vgl. Spengel, 2006: G30f.). Das Trennungsprinzip führt ein Element des Quellenprinzips ein und verhindert eine konsequente Umsetzung des Wohnsitzprinzips (vgl. Homburg, 2005: 23). Zweitens wird die anrechenbare ausländische Steuer auf die inländische Steuer, die auf die ausländischen Einkünfte entfällt, beschränkt sein müssen (Anrechnungshöchstbetrag). Eine darüber hinausgehende Anrechnung käme aus Sicht des Wohnsitzstaats einer nicht hinnehmbaren Steuererstattung gleich. Auch der Anrechnungshöchstbetrag bringt ein quellentheoretisches Element mit sich. Ist die ausländische Steuer höher als die inländische, bleibt die Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte auf dem höheren ausländischen Niveau.

Konzeptionell käme es bei einer Umsetzung des Wohnsitzprinzips an den Außengrenzen der EU zu einem Bruch. Das Quellenprinzip, das der GKKB zugrunde liegt, würde im Verhältnis zu Drittstaaten zugunsten des Wohnsitzprinzips aufgegeben werden. Die Integration von ausländischen Einkünften aus Drittstaaten in die GKKB ist konzeptionell vor allem auch deswegen kritisch zu sehen, da nur Schlüsselgrößen innerhalb der EU in die Aufteilungsformel eingehen. Die den Ort des Entstehens dieser Einkünfte anzeigenden Aufteilungsgrößen in Drittstaaten werden hingegen vernachlässigt. Es stellt sich daher auch die Frage, ob Drittstaaten-Einkünfte in die GKKB einbezogen und formelhaft auf alle beteiligten Mitgliedstaaten verteilt werden sollen oder ob sie bei einer Umsetzung des Wohnsitzprinzips den betreffenden Mitgliedstaaten separat zugewiesen werden sollen (vgl. hierzu auch Argúndez-García, 2006: 23-26).

Wird das Einkommen aus Drittstaaten dem Sitzstaat des empfangenden Unternehmens explizit zugeordnet, ist dieser zur Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern angehalten, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die betreffenden Einkünfte sind dem zuvor zugewiesenen Anteil am konsolidierten Konzerngewinn hinzuzurechnen. Das so ermittelte Einkommen ist zu besteuern und die ausländische Steuer unter Beachtung eines Anrechnungshöchstbetrags anzurechnen. Prinzipiell entspricht dieses Verfahren der derzeitigen Besteuerungspraxis von Ländern, die die Anrechnungsmethode anwenden. Abweichungen ergeben sich jedoch dann, wenn das auf Basis der getrennten

Gewinnermittlung bestimmte Einkommen positiv, der Anteil am konsolidierten Konzernergebnis jedoch negativ ist oder umgekehrt, wenn das auf Basis der getrennten Gewinnermittlung bestimmte Einkommen negativ, der zugewiesene Gewinnanteil jedoch positiv ist. Denn während ausländische Steuern bei positivem Ergebnis anrechenbar sind, ist dies bei negativem Ergebnis nicht möglich. Dies ist allerdings die Folge einer geänderten Gewinnermittlung bzw. –aufteilung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, die der Anwendung der Anrechnungsmethode nicht entgegensteht. Analog zur steuerlichen Behandlung ausländischer Einkünfte aus Drittstaaten ist mit Aufwendungen zu verfahren, die mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Sie sind vom konsolidierten Ergebnis auszunehmen und den betreffenden Mitgliedstaaten separat zuzuweisen. Andernfalls käme es zu einer ungerechtfertigten Aufteilung der Besteuerungsansprüche: Aufwendungen würden im Wege der Konsolidierung die Besteuerungsansprüche aller beteiligten Mitgliedstaaten mindern, während die entsprechenden Einkünfte nur dem Mitgliedsstaat zuständen, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ansässig ist, die die ausländischen Einkünfte aus Drittstaaten empfängt.

Derartige Abgrenzungsfragen treten nicht auf, wenn ausländische Einkünfte aus Drittstaaten in die Konsolidierung eingehen anstatt dem Wohnsitzstaat separat zugerechnet zu werden. Aufwendungen, die mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, bräuchten dann nicht separiert werden, sondern würden ebenfalls konsolidiert werden. Die Einkünfte aus Drittstaaten, zuzüglich der auf ihnen lastenden ausländischen Steuer würden zunächst in das Einzelergebnis der betreffenden europäischen Muttergesellschaft einbezogen werden. Abschließend werden sie konsolidiert und formelmäßig zwischen den betroffenen europäischen Konzerneinheiten aufgeteilt. Maßgebend ist hierbei ausschließlich die innereuropäische Verteilung der Schlüsselgrößen. Die Anrechnung der im Drittstaat gezahlten Steuer erfolgt separat in den einzelnen Mitgliedstaaten. Anrechenbar ist die ausländische Steuer, die mit den Einkünften aus Drittstaaten zugewiesen wurde. Ein zu beachtender Anrechnungshöchstbetrag ist für jedes Land separat zu bestimmen. Er bemisst sich nach dem zugewiesenen Anteil an den ausländischen Einkünften aus Drittstaaten und dem inländischen Steuersatz. Wie bei einer separaten Zuordnung kann es auch bei diesem Verfahren zu Abweichungen zur derzeitigen Praxis der Anrechnungsmethode kommen. Ergibt sich auf Basis der getrennten Gewinnermittlung bei der europäischen Muttergesellschaft, die die Tochtergesellschaft

in einem Drittstaat hält, ein positives Einkommen, aufgrund von Verlusten anderer Konzerneinheiten jedoch eine negative GKKB, muss die Anrechnung unterbleiben. Andererseits können ausländische Steuern bei positiver GKKB angerechnet werden, obwohl das Einzelergebnis der Muttergesellschaft negativ ist.

Das Wohnsitzprinzip gewährleistet insoweit eine kapitalexportneutrale Besteuerung. Sie führt zu einer steuerlichen Gleichstellung von inländischen Investoren unabhängig vom Ort der Investition nach den Wertungen des Wohnsitzlandes (vgl. Spengel, 2003: 231). Eine kapitalexportneutrale Besteuerung kann grundsätzlich eine effiziente Ressourcenallokation gewährleisten. Nach herrschender Meinung ist ihr gegenüber einer kapitalimportneutralen Besteuerung der Vorzug zu geben (Spengel, 2006: G30 mit weiteren Verweisen).

Bei ausländischen Betriebsstätten wird der Gewinn in vollem Umfang im Feststellungszeitpunkt in die inländische Bemessungsgrundlage einbezogen. Verzerrungen können sich lediglich durch Anrechnungsüberhänge ergeben. Bei Kapitalgesellschaften sind einer Umsetzung des Wohnsitzprinzips wie bereits erläutert Grenzen gesetzt. Durch das international zu achtende Trennungsprinzip werden Elemente des Quellenprinzips aufrechterhalten. Daher kann es nicht verhindert werden, dass Gewinne von Tochtergesellschaften in Drittstaaten zumindest temporär von einer Besteuerung im Gemeinschaftsgebiet abgeschirmt werden. Zu einer steuerlichen Erfassung kommt es erst im Zeitpunkt der Ausschüttung.

Werden die ausländischen Einkünfte aus Drittstaaten dem Wohnsitzstaat separat zugeordnet, lastet auf ihnen der nationale Steuersatz des jeweiligen Mitgliedstaates. Dies könnte Unternehmen dazu veranlassen, den Sitz von Konzerngesellschaften, die an Unternehmen in Drittstaaten beteiligt sind, in niedrig besteuerte Mitgliedstaaten zu verlegen. Alternativ könnten die Beteiligungen an in Drittstaaten ansässigen Tochtergesellschaften umgehängt werden, um Gewinne günstig zu repatriieren. Begünstigt werden derartige Gestaltungen dadurch, dass die Sitzverlegung oder das Umhängen von Beteiligungen im Rahmen der Konsolidierung innerhalb der EU grundsätzlich keine Besteuerungsfolgen auslöst. Die separate Zuweisung von ausländischen Einkünften aus Drittstaaten fördert aber auch Gewinnverlagerungen in Drittstaaten. Ist der nationale Steuersatz des Wohnsitzstaats niedriger als der sich im Rahmen der GKKB ergebende kombi-

nierte Steuersatz, hätten Unternehmen einen Anreiz, Gewinne über niedrig besteuerte Mitgliedstaaten in Drittstaaten zu verlagern. Die Gewinne würden dann nicht mehr dem kombinierten Steuersatz unterliegen. Denn wenn diese Gewinne repatriert werden, lastet auf ihnen nur das niedrigere nationale Steuerniveau des betreffenden Mitgliedstaates.

Bezieht man die ausländischen Einkünfte aus Drittstaaten in die GKKB ein, ist nicht mehr der nationale Steuersatz eines einzelnen Mitgliedstaates, sondern der kombinierte Steuersatz maßgebend. Haben Beteiligungen für die formelhafte Gewinnaufteilung keine Bedeutung, hätte eine Sitzverlegung der Obergesellschaft innerhalb der EU keinen Einfluss auf die Gewinnaufteilung und somit auch nicht auf die Steuerbelastung, der Einkünfte aus Drittstaaten unterliegen. Anreize zur Sitzverlegung innerhalb der EU würden so verringert werden können. Auch steuerliche Vorteile der Gewinnverlagerungen in Drittstaaten könnten abgemildert werden, da die Gewinne bei ihrer Repatriierung immer dem kombinierten Steuersatz und nicht einem nationalen Steuersatz unterliegen würden. Bestehen bliebe jedoch der Vorteil, verlagerte Gewinne im niedrig besteuerten Ausland zu thesaurieren.

Schränkt man die Möglichkeiten der Gewinnverlagerungen im Verhältnis zu Drittstaaten ein, verstärken sich Anreize zu Steuergestaltungen innerhalb der EU. Denn nunmehr ist der kombinierte Steuersatz, der sich für die GKKB ergibt, nicht nur für die im Binnenmarkt erzielten Gewinne, sondern für die weltweiten Gewinne des Konzerns maßgebend. Unternehmen werden versuchen, die zwischenstaatliche Verteilung der in die formelhafte Gewinnaufteilung eingehenden Faktoren zu beeinflussen, um das Steuerniveau, das auf den weltweiten Einkünften lastet, zu minimieren.

4.2.1.3 Zwischenergebnis

Die GKKB sollte im Verhältnis zu Drittstaaten einheitliche Regelungen kennen. Anreize für Steuergestaltungen und steuerliche Compliance Costs ließen sich so verringern. Eine Harmonisierung ist jedoch mit der Änderung nationaler und bilateraler steuerlicher Regelungen verbunden. Die Erfolgchancen sind daher nur gering.

Die GKKB orientiert sich konzeptionell am Quellenprinzip. Dementsprechend könnte auch an den Außengrenzen der EU das Quellenprinzip umgesetzt werden. Ein Systembruch würde jedoch weiterhin bestehen. Denn während die Ergebnisse von Konzerngesellschaften innerhalb der EU über Grenzen hinweg konsolidiert und mittels eines

Schlüssels aufgeteilt werden, bedarf es an den Außengrenzen der EU der direkten Gewinnabgrenzung anhand von Verrechnungspreisen. Bei einer Umsetzung des Quellenprinzips bleiben Möglichkeiten zu Gewinnverlagerungen im Verhältnis zu Drittstaaten erhalten. Der Anreiz hierzu resultiert maßgeblich aus dem Verhältnis zwischen dem kombinierten Steuersatz, dem die GKKB unterliegt, und dem Steuersatz eines Drittstaates. Für Mitgliedstaaten, deren nationaler Steuersatz über dem kombinierten Steuersatz liegt, dürften sich die Anreize somit abschwächen, während sie in Mitgliedstaaten, deren nationaler Steuersatz unter dem kombinierten Steuersatz liegt, zunehmen dürften. Stärker als bisher dürfte es daher auch im Interesse steuerlich attraktiver Mitgliedstaaten sein, Gewinnverlagerungen im Verhältnis zu Drittstaaten zu verhindern.

Das Wohnsitzprinzip führt zwar zu einer weiteren Bruchstelle in der internationalen Konzernbesteuerung, da die GKKB sich konzeptionell am Quellenprinzip orientiert, jedoch ist es dem Quellenprinzip aber unter dem Gesichtspunkt der Steuerneutralität vorzuziehen. Vollständig umgesetzt verwirklicht es das höherrangige Ziel der Kapitalexportneutralität. Bei einer Umsetzung des Wohnsitzprinzips sind jedoch das bei Kapitalgesellschaften geltende Trennungsprinzip und eine international übliche Begrenzung der Anrechnung zu beachten. Elemente des Quellenprinzips bleiben somit zumindest bei Tochtergesellschaften erhalten.

Werden ausländische Einkünfte aus Drittstaaten den betreffenden Mitgliedstaaten separat zugewiesen, haben Unternehmen die Möglichkeit, Gewinne über niedrig besteuerte Mitgliedstaaten in Drittstaaten zu verlagern, um sie anschließend günstig zu repatriieren. Gefördert wird dies dadurch, dass das Umhängen von Beteiligungen oder die Sitzverlegung im Rahmen der GKKB keine Besteuerung hervorruft.

Wird das Wohnsitzprinzip dergestalt umgesetzt, dass ausländische Einkünfte aus Drittstaaten in die GKKB integriert werden, können Gewinnverlagerungen in Drittstaaten weitgehend vermieden werden. Denn unabhängig vom Sitz der Muttergesellschaft innerhalb der EU unterliegen repatrierte Gewinne immer dem durchschnittlichen gewichteten Steuersatz der GKKB. Lediglich die Abschirmwirkung ausländischer Tochtergesellschaften bleibt erhalten. Die fehlenden Möglichkeiten der Steuerplanung an den Außengrenzen der EU hätten jedoch stärkere Anreize zu Gewinnverlagerungen innerhalb der EU zur Folge, da der durchschnittliche gewichtete Steuersatz auf die weltwei-

ten Konzerneinkünfte angewendet wird. Können Unternehmen die zwischenstaatliche Verteilung der in die Aufteilungsformel eingehenden Faktoren beeinflussen, werden sie hiervon Gebrauch machen, um die Steuerbelastung der weltweiten Konzerngewinne zu minimieren.

4.2.2 Inbound-Investitionen

Analog zu Outbound-Investitionen können Nicht-EU-Gesellschaften im Binnenmarkt über eine Tochterkapitalgesellschaft tätig werden, die in eine auf Basis der GKKB besteuerte europäische Gruppe eingebunden sind. In diesen Konstellationen geht es vor allem um die steuerliche Behandlung von Dividenden und Aufwendungen aus schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen, die an in Drittstaaten ansässige Konzerngesellschaften gezahlt werden. Fragen ergeben sich hinsichtlich des Umfangs der Quellenbesteuerung und der Zuweisung des Quellenbesteuerungsrechts. Beide Aspekte werden im Folgenden erörtert.

4.2.2.1 Umfang der Quellenbesteuerung

Bei einer konsequenten Umsetzung des Quellenprinzips sind auch Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die an in Drittstaaten ansässige Gesellschaften gezahlt werden, in der EU zu erfassen und zu besteuern. Steuerplanungen, beispielsweise im Rahmen der Finanzierung, die darauf abzielen, Aufwendungen innerhalb der EU anfallen zu lassen, um korrespondierende Erträge in niedrig besteuerte Drittstaaten zu verlagern, könnten so verhindert werden. Denn Zinsaufwendungen würden die Steuerbemessungsgrundlage nicht mehr mindern, so dass sich die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen von Eigen- und Fremdfinanzierung entsprechen. Eine derart umfangreiche Quellenbesteuerung widerspräche jedoch den derzeitigen internationalen Gepflogenheiten. Das OECD-MA gestattet dem Quellenstaat nur einen nach Einkunftsart abgestuften Zugriff auf das Steuersubstrat. Zinsen (Art. 11) und Dividenden (Art. 10) können demnach nur beschränkt und Lizenzgebühren⁸ (Art. 12) überhaupt nicht besteuert werden. Um Konflikten mit der derzeitigen nationalen und internationalen Besteuerungspraxis aus dem Weg zu gehen, sollte sich die Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebüh-

⁸ Abweichend von diesem Grundsatz sehen jedoch zahlreiche konkrete DBA zumindest eine beschränkte Quellenbesteuerung vor (vgl. Jacobs, erscheint in Kürze, 464).

ren auch weiterhin in den Bandbreiten bewegen, die das OECD-MA vorgibt. Damit bleiben jedoch auch Steuerplanungen durch Finanzierungsstrategien möglich.

4.2.2.2 Zuweisung des Quellenbesteuerungsrechts

An die Frage nach dem Umfang der Quellenbesteuerung schließt sich die Frage an, welchen Mitgliedstaaten der entsprechende Besteuerungsanspruch zuzuordnen ist. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten (vgl. European Commission, 2006c). Zum einen können diese Einkünfte im konsolidierten Ergebnis erfasst und anschließend formelhaft auf die betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Zum anderen können sie dem Quellenstaat separat zugeordnet werden.

Mieten und Pachten, Lizenzen, Dividenden und Zinsen weisen eine enge Verbindung zum jeweiligen Staatsgebiet auf und könnten daher in Übereinstimmung mit den internationalen Quellenregeln den Mitgliedstaaten direkt zugewiesen werden. Entsprechend verfahren die U.S. Bundesstaaten im Rahmen der „Unitary Taxation“ (vgl. Oestreicher, 2000: 141 ff.; Weiner, 2005: 66). Eine separate Zuweisung von Einkünften zu den Quellenstaaten bedingt eine entsprechende Behandlung der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Die Unterscheidung zwischen Einkunftsarten mag mit dem Quellenprinzip vereinbar sein. Sie wirft jedoch vielfältige Abgrenzungsfragen auf (vgl. Agúndez-García, 2006 mit weiteren Verweisen). Diese Abgrenzungsprobleme können vermieden werden, wenn Mieten und Pachten, Lizenzen, Dividenden und Zinsen im Rahmen der Konsolidierung erfasst werden. Die Quellensteuer würde von dem Mitgliedstaat, in dem die Einkünfte erzielt wurden, erhoben werden und anschließend formelhaft auf die an der GKKB beteiligten Mitgliedstaaten verteilt werden. Für welche der beiden Alternativen man sich entscheidet, wird jedoch nicht zuletzt davon abhängen, wie man innerhalb der EU verfährt. Um Systembrüche zu vermeiden, sollte das Vorgehen an den Außengrenzen der EU mit dem innerhalb der EU übereinstimmen.

4.2.2.3 Zwischenergebnis

Bei Inbound-Investitionen mit Bezug zur GKKB sollten im Verhältnis zu Drittstaaten EU-weit einheitliche Regelungen festgelegt werden. Andernfalls bestünden Anreize zu Steuergestaltungen und damit verbunden die Gefahr, dass nationale Regelungen, wie

etwa die Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, ins Leere laufen. Der Umfang der Quellenbesteuerung sollte sich an den derzeitigen nationalen und internationalen Konventionen orientieren, da sich hierdurch aufwendige und langwierige Anpassungen in Grenzen halten und die politische Akzeptanz gesteigert werden könnte. Bei Mieten und Pachten, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sollte sich der Umfang der Quellensteuern in den im OECD-MA vorgesehenen Bandbreiten bewegen. Um schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen verschiedenen Einkunftsarten zu vermeiden, erscheint es ratsam, diese Einkünfte in die GKKB einzubeziehen, indem die erhobenen Quellensteuern formelhaft zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

5 Zusammenfassung

Die Schaffung einer GKKB erfordert einen erheblichen Harmonisierungs- und Koordinierungsbedarf zwischen den Mitgliedstaaten. Die GKKB wird zwar räumlich auf das Gemeinschaftsgebiet beschränkt bleiben müssen. Denn eine Ausweitung der Konsolidierung mit formelhafter Gewinnaufteilung auf Konzerneinheiten in Drittstaaten erscheint derzeit unrealistisch. Allerdings würde sich auch im Verhältnis zu Drittstaaten ein erheblicher Harmonisierungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung EU-weit einheitlicher Regelungen ergeben. Daher würde ein Rückgriff auf die bestehenden unilateralen und bilateralen Vorschriften den diesbezüglichen Harmonisierungsbedarf in Grenzen halten und aufwendige Anpassungen der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden. Auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung nationaler Steuersouveränität und somit die Realisierungschancen einer GKKB wäre dies von Vorteil. Dieser Ansatz hätte jedoch den Nachteil, höhere steuerliche Befolgungskosten zu verursachen und Anreize für Steuerplanungen hervorzurufen. Daher sollten sich die Mitgliedstaaten auf einheitliche steuerliche Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten einigen. Kurzfristig könnten gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen harmonisiert werden. Langfristig sollte ein einheitliches System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Investitionen im Verhältnis zu Drittstaaten in Betracht gezogen werden.

Bei Outbound-Investitionen kann das Quellen- oder das Wohnsitzprinzip umgesetzt werden. Das Quellenprinzip entspricht der GKKB zwar konzeptionell, ermöglicht es den Unternehmen aber auch weiterhin, Gewinne steuergünstig zu verlagern. Anders als bisher wirken sich die damit einhergehenden Aufkommensverluste im Rahmen der GKKB jedoch nicht nur auf den jeweiligen Mitgliedstaat aus, sondern werden im Wege der Formelaufteilung von allen beteiligten Mitgliedstaaten getragen. Bei einer Umsetzung des Wohnsitzprinzips kommt es an den Außengrenzen der EU nicht nur zu einem Wechsel der Methode der Gewinnaufteilung sondern auch zu einem Übergang vom Quellen- auf das Wohnsitzprinzip. Unter dem Gesichtspunkt der Neutralität weist das Wohnsitzprinzip gegenüber dem Quellenprinzip Vorteile auf. Werden Einkünfte aus Drittstaaten in die GKKB integriert und formelhaft zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt, können Anreize zu Gewinnverlagerungen an den Außengrenzen der

EU weitgehend vermieden werden. Bei einer separaten Zuweisung bleiben hingegen auch Anreize zu Gewinnverlagerungen bestehen, um Gewinne in niedrig besteuerten Mitgliedstaaten günstig zu repatriieren. Wenn Gewinnverlagerungen im Verhältnis zu Drittstaaten verhindert werden, erhöht sich der Druck auf die Steuersätze innerhalb der EU. Unternehmen werden verstärkt die sich bietenden Möglichkeiten nutzen, um die zwischenstaatliche Verteilung der in die Gewinnaufteilungsformel eingehenden Schlüsselgrößen zu beeinflussen und so den gewichteten durchschnittlichen Steuersatz zu senken. Um dem entgegenzuwirken sollten die in die Aufteilungsformel eingehenden Schlüsselgrößen möglichst so gewählt werden, dass sie von Unternehmen nicht zur Steuerplanung genutzt werden. Ist dies nicht zu erreichen, könnte auch zu überlegen sein, inwieweit eine Angleichung der Steuersätze in Form eines Mindeststeuersatzes innerhalb der EU angestrebt werden sollte (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2007: 72-75).

Der Umfang der Quellenbesteuerung bei Inbound-Investitionen sollte sich an den internationalen Konventionen orientieren. Betriebsstätten und Tochtergesellschaften innerhalb der EU, die die Voraussetzungen zur Anwendung der GKKB erfüllen, sind in die Konsolidierung einzubeziehen. Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren sollten vom Quellenstaat besteuert werden und die erhobenen Quellensteuern formelhaft auf die an der GKKB beteiligten Mitgliedstaaten verteilt werden. Eine direkte Zuweisung dieser Einkünfte ist aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht anzuraten. Welcher der beiden Alternativen schließlich der Vorzug gegeben wird, hängt jedoch vor allem davon ab, wie mit diesen Einkünften innerhalb der EU verfahren wird. Wichtig erscheint, dass die Quellenbesteuerung einheitlichen Regelungen folgt. Andernfalls ergeben sich Möglichkeiten zu Steuerplanungen, die im Ergebnis auch dazu führen, dass nationale Regelungen umgangen werden und somit ins Leere laufen.

Literaturverzeichnis

- Argúndez-García, A. (2006), *The Delineation and Apportionment of an EU Consolidated Tax Base for Multi-Jurisdictional Corporate Income Taxation: A Review of Issues and Options*, Taxation Papers, Brüssel.
- Bucovetsky, S. und J.D. Wilson (1991), *Tax Competition with two Tax Instruments*, in: *Regional Science and Urban Econometrics* 21 (3), 333-350.
- Devereux, M.P. (2004), *Debating Proposed Reforms of the Taxation of Corporate Income in the European Union*, in: *International Tax and public Finance*, 71-89.
- Endres, D., A. Oestreicher, W. Scheffler, C. Spengel, S. Alt, H. Koehler, H. Riesselmann und C. Wendt (2007), *The Determination of Corporate Taxable Income in the EU Member States*, Alphen aan den Rijn.
- European Commission (2001a), *Company Taxation in the Internal Market*, Commission Staff Working Paper SEC (2001) 1681, Brüssel.
- European Commission (2001b), *Company Taxation in the Internal Market*, Communication from the Commission to the Council, the European Parliament and the European Economic and Social Committee, COM (2001), 582 final, Brüssel.
- European Commission (2004), *European Tax Survey*, Commission Staff Working Paper, SEC(2004), 1128/2, Brüssel.
- European Commission (2005), *Common Consolidated Tax Base Working Group (CCCTB WG) – International Aspects in the CCCTB*, Working Document, Brüssel.
- European Commission (2006a), *Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB WG) – An overview of the main issues that emerged at the first meeting of the subgroup on International aspects*, Working Document, Brüssel.
- European Commission (2006b), *Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB WG) – An overview of the main issues that emerged at the second meeting of the subgroup on International aspects*, Working Document, Brüssel.
- European Commission (2006c), *Common Consolidated Tax Base Working Group (CCCTB WG) – An overview of the main issues that emerged at the third meeting of the subgroup on International aspects (SG 4)*, Working Document, Brüssel.
- European Commission (2006d), *Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB WG) – Progress to date and future plans for the CCCTB*, Working Document, Brüssel.
- European Commission (2007), *Implementing the Community Programme for improved growth and employment and the enhanced competitiveness of EU business: Further Progress during 2006 and next steps towards a proposal on the Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB)*, Communication from the Commission to the Council, the European Parliament and the European Economic and Social Committee, COM (2007) 223 final, Brüssel.

- Hellerstein W. und C.E. McLure (2004), The European Commission's report on company income taxation – what they can learn from the experience of the US states, in: *International Tax and Public Finance*, 199-220.
- Homburg, S. (2005), in: Endres, D., A. Oestreicher, W. Scheffler, U. Schreiber und C. Spengel (Hrsg.), *Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel*, München, 14-28.
- Homburg, S. (2007), *Allgemeine Steuerlehre*, 5. Aufl., München.
- Jacobs, O.H. (Hrsg.) (2007), *Internationale Unternehmensbesteuerung*, erscheint in Kürze.
- Lammersen, L. (2005), *Steuerbelastungsvergleiche – Anwendungsfelder und Grenzen in der Steuerplanung und der Steuerwirkungslehre*, Wiesbaden.
- Lang, M. (2005), *Quellenprinzip*, in: Endres, D., A. Oestreicher, W. Scheffler, U. Schreiber und C. Spengel (Hrsg.), *Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel*, München, 28-44.
- Martens-Weiner, J. (2005), *Company Tax Reform in the European Union*, New York.
- McLure, C.E. Jr. (1980), *The State Corporate Income Tax: Lambs in Wolves "Clothing"*, in: Aaron, A.J. und M.J. Boskin (Hrsg.), *The Economics of Taxation*, Washington DC: The Brookings Institute, 327-336.
- McLure, C.E. Jr. (1981), *The Elusive Incidence of the Corporate Income Tax: The State Case*, in: *Public Finance Quarterly*, 395-413.
- McLure, C.E. Jr. (1986), *Tax Competition: is what's good for the Private Goose also good for the Public Gander?*, in: *National Tax Journal*, 341-348.
- Mintz, J.M. (1999), *Globalization of the Corporate Income Tax: The Role of Allocation*, in: *Finanzarchiv* 56, 389-424.
- Mintz, J.M. und M. Smart (2004), *Income Shifting, Investment, and Tax Competition: Theory and Evidence from Provincial Taxation in Canada*, in *Journal of public Economics* 88, 1149-1168.
- OECD (2000), *Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen*, 2. Aufl.
- OECD (2004), *Discussion Draft on the Attribution of Profits to Permanent Establishment*, Paris.
- Oestreicher, A. (2000), *Konzern-Gewinnabgrenzung: Gewinnabgrenzung – Gewinnermittlung – Gewinnaufteilung*, München.
- Pareto, V. (1909), *Manuel d'Economie Politique*, Paris.
- Riedel, N. und M. Runkel (2007), *Company Tax Reform with a Water's Edge*, in: *Journal of Public Economics* (erscheint in Kürze).
- Sachverständigenrat (2006), *Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/2006 zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, Wiesbaden.
- Scheffler, W. (2005), *Gemeinsame konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage (CCCTB) in der EU – Das Ende der Steuerplanung mit Verrechnungspreisen?*, in: Oestreicher, A. (Hrsg.), *Konzernbesteuerung, Beiträge zu einer Ringveranstaltung an der Universität Göttingen im Sommersemester 2004*, Berlin, 305-331.

- Schön, W. (2007), Perspektiven der Konzernbesteuerung, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 409-445.
- Schneider, D. (2002), Steuerlast und Steuerwirkung, München/Wien.
- Schreiber, U. (2005), in: Endres, D., A. Oestreicher, W. Scheffler, U. Schreiber und C. Spengel (Hrsg.), Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel, München, 44-50.
- Spengel, C. und R.U. Braunagel (2006), EU-Recht und Harmonisierung der Konzernbesteuerung in Europa, in: Steuer und Wirtschaft, 34-49.
- Spengel, C. (2006), Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen, Gutachten G für den 66. Deutschen Juristentag, München.
- Spengel, C. (2003), Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union, Düsseldorf.
- Wagner, F.W. (2005), Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität - konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, in: Steuer und Wirtschaft, 93-108.
- Wassermeyer, F. (2005), in: Endres, D., A. Oestreicher, W. Scheffler, U. Schreiber und C. Spengel (Hrsg.), Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel, München, 73-91.
- Wilson, J.D. (1999), Theories of Tax Competition, in: National Tax Journal, 269-304.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2007), Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der Europäischen Union, Berlin.
- Zuber, B. (1991), Anknüpfungspunkte und Reichweite der internationalen Besteuerung, Hamburg.